

## Merkblatt

### Wasserrecht

Die Baugenehmigung ist in der wasserrechtlichen Entscheidung konzentriert, sofern für das Vorhaben eine wasserrechtliche **Erlaubnis** oder **Bewilligung** erforderlich ist (§ 84 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Umgekehrt wird hingegen eine wasserrechtliche **Genehmigung**, **Befreiung** oder **Eignungsfeststellung** in der Baugenehmigung konzentriert (§ 84 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg).

### 1. Konzentration Baugenehmigung im Wasserrecht

Erlaubnispflichtiger Tatbestand „**Einleiten**“ oder „**Einbringen**“ von Stoffen in Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser):

Niederschlagswasserbeseitigung - von Wohngebäuden und befestigten Flächen mit mehr als 1.200 m <sup>2</sup> - von gewerblichen Gebäuden und Flächen (unabhängig der Flächengröße) in oberirdische Gewässer (Einleiten) oder in das Grundwasser (Versickerung in Sickermulden, Gräben usw.)
Grundwasserabsenkung temporär i. R. von Bauvorhaben und Ableitung in ein Oberflächengewässer
Pfahlgründung von Gebäuden (Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich)

Erlaubnispflichtiger Tatbestand „**Entnahme**“:

Entnahme Grundwasser/Oberflächenwasser zur Gebäudekühlung-/heizung
Entnahme von Grundwasser temporär bei Grundwasserabsenkung i. R. von Bauvorhaben
Errichtung von Brunnen zur Grundwasserentnahme

**Sonstige** erlaubnispflichtiger **Tatbestände** (§§ 28, 43 Wassergesetz BW):

Bauen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, z. B. - Gebäude, - andere Bauten und sonstige Anlagen - Überkreuzen von Gewässern mit Brücken, Überfahrten etc. - Überkreuzen von Gewässern mit Leitungen (auch, wenn an bestehenden Brücken befestigt sind) - Unterkreuzen von Gewässern mit Leitungen - Einbringen von Durchlässen in Gewässer (Rechteckprofile o. ä.) - Verdolung von Gewässern - Bohrungen, Erdaufschlüsse
--

## 2. Konzentration Wasserrechtsentscheidung in Baugenehmigung:

Wasserrechtliche Genehmigung:

Gewässerausbau (Veränderung eines Gewässers) §§ 67/68 WHG
Abwasseranlagen

Wasserrechtliche Befreiung:

Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebietsverordnungen (s. Merkblatt WSG)
---

Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen:

AwSV (s. Merkblatt AwSV)
--------------------------

### Detailinformationen:

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG: **Abwasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)

§ 57 Abs. 1 HS 1 WHG: Eine **Erlaubnis** für das Einleiten von Abwasser (also auch Niederschlagswasser, siehe oben) in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn...

Das **Einleiten** von Abwasser in ein Gewässer fällt unter den gestattungspflichtigen (bei ~ 95% der Gestattungen handelt es sich um Erlaubnisse) Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar: **das Einbringen und Einleiten von Stoffen** – hierunter fällt auch das sog. **Versickern** von Stoffen (Abwasser gilt als „Stoff“, demnach auch Niederschlagswasser) – **in Gewässer** (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer → Flüsse, Seen...).

[Definition Gewässer: § 3 WHG)

Ergebnis: Für sämtliche Einleitungen von Stoffen, die nicht in öffentliche Abwasseranlagen / die öffentliche Kanalisation erfolgen, gelten die obigen Vorschriften.

So handelt es sich bei einer Niederschlagswasserversickerung über das Erdreich letztlich, also aus wasserrechtlicher Sicht, **um eine Stoffeinleitung in ein Gewässer**, hier: ins Grundwasser. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Niederschlagswasser (oder sonstigen Abwässern) in ein oberirdisches Fließ- oder stehendes Gewässer, egal ob es sich hierbei um ein Gewässer 1. oder 2. Ordnung handelt (zur Einteilung der Gewässer siehe §§ 3, 4 WG sowie die Anlagen 1 und 2 zum WG).

⇒ Rückschlüsse daraus fürs Baurecht: Auf sämtlichen bebauten oder befestigten Flächen von **baulichen Anlagen** sammelt sich bei Niederschlägen **Niederschlagswasser**. Dessen Beseitigung erfolgt, sofern nicht über öffentliche Abwasseranlagen / die öffentliche Kanalisation, in aller Regel über den **Gewässerbenutzungs-Tatbestand** nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG: Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (siehe oben).

Die Benutzung eines Gewässers aber bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der **Erlaubnis** (~ 95% aller Gestattungen) oder der Bewilligung, womit wir schon bei der **Konzentrationswirkung**

sind, nach der eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung baurechtliche Entscheidungen) miteinschließt.

**Da die Niederschlagsbeseitigung / Entwässerung von befestigten (gewerblichen) Flächen** (→ Dachflächen, Hofflächen, Verkehrsflächen...) sehr häufig **über die oben beschriebenen Einleitungen in Gewässer** (= Direkteinleitungen, hierzu zählt auch das Versickern ins Erdreich = Direkteinleitung ins Grundwasser) **erfolgt, muss beim Bauherren eigentlich immer zuerst abgefragt werden, wie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen soll.**

ALSO: Sobald das Niederschlagswassers (oder ein Teil desselben) in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (oder Bewilligung) erforderlich und die Konzentrationswirkung greift.

Checkliste Niederschlagswasser für die Baubehörde:

1) Befestigte Flächen, die Niederschlägen ausgesetzt sind → ja / nein?
2) Wenn unter 1) die Antwort ja lautet, nächste Frage: Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung (Versickern fällt auch darunter) in ein Gewässer → ja / nein?
3) Wenn unter 2) die Antwort ja lautet, ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis oder Bewilligung) erforderlich → <b>Konzentrationswirkung ✓</b>

Checkliste für Entnahmen (\*) und (Wieder-)Einleitungen von zu gewerblichen Zwecken genutztem Wasser (z. B. zur Gebäudekühlung, -trockenhaltung):

1) Hängt die bauliche Anlage an einer oder beiden dieser Nutzungen / ist sie damit verbunden?
2) Wenn unter 1) die Antwort ja lautet, ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis oder Bewilligung) erforderlich → <b>Konzentrationswirkung ✓</b>

(\* § 9 Abs. 1 Nr. WHG: Entnahme aus einem Oberflächengewässer Nr. 5: Entnahme aus Grundwasser)

Checkliste für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 28 WG) für die Baubehörde:

1) Handelt es sich bei einer baulichen Anlage um eine, die an oder in einem Oberflächengewässer (egal, ob stehend oder fließend, egal ob Gewässer 1. oder 2. Ordnung) liegt oder dieses über- und/oder unterquert?  (Tipp: Im Cadanza nachschauen, Kartenpfad: Themen → Fachkarten → Wasser → Gewässer.)
2) Wenn unter 1) die Antwort ja lautet, ist eine wasserrechtliche Gestattung (Erlaubnis oder Bewilligung) erforderlich → <b>Konzentrationswirkung ✓</b>